

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2016

Nr. 2016/1338

Stiftung Kloster Dornach, 4143 Dornach: Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Jahresprogramm 2016/2017 und 2017/2018

1. Erwägungen

Die Stiftung Kloster Dornach ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Jahresprogramm sowie an das Konzept zur Professionalisierung des Marketings. Es ist ein ehemaliges Kapuzinerkloster unmittelbar am Bahnhof Richtung Olten oder Basel. Das klösterliche Anwesen mit Gebäude, Kirche, Kreuzgang und Klostergarten wird seit 1996 von der Stiftung Kloster Dornach in Unterstützung der Freunde des Klosters Dornach und mit Hilfe vieler Ehrenamtlichen nicht nur in Stand gehalten sondern mit einem vielseitigen Programm u.a. im Bereich Kultur, Soziales und Spirituelles lebendig gehalten und weiter entwickelt. Für die bisher geleistete Programmgestaltung hat die Stiftung im Juni 2015 eine auf drei Jahre befristete 30% Stelle geschaffen. Diese Aufgabe, Programm inkl. PR und Marketing zu professionalisieren, hat zum vorliegenden Konzept sowie zu einem auf drei Jahre verlängerbaren ersten Jahresprogramm (Okt. 2016 bis Sept. 2017) geführt. Dazu wurde ein Kulturprogramm mit den jeweiligen Jahresthemen entwickelt. Aufgrund der trikantonalen Zentrumslage des Klosters sollen regelmässig Kunst- und Kulturschaffende aus den Kantonen SO, BL und BS berücksichtigt werden. Diese ersten drei Programmjahre gelten als Pilotprojekt, welches jährlich evaluiert werden soll. Die Gesamtaufwendungen „Ausstellung und Vermittlung“ belaufen sich auf Fr. 134'000.-- und die Gesamtaufwendungen für „Konzerte“ auf Fr. 38'000.--.

2. Beschluss

- 2.1 Der Stiftung Kloster Dornach ist an die Jahresprogramme vom Oktober 2016 bis September 2017 sowie vom Oktober 2017 bis September 2018 jeweils ein Projektbeitrag von Fr. 10'000.-- und eine Defizitdeckungsgarantie von jeweils Fr. 5'000.--, insgesamt Fr. 30'000.--, aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturrengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.

- 2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, die Beiträge zulasten des Kontos "Lotteriefonds" (Auftrag 82510) wie folgt anzuweisen:
- 2.5.1 2017: Projektbeitrag Fr. 10'000.-- nach Erhalt des Rechenschaftsberichtes über die verwendeten Mittel des Jahresprogrammes 2016/2017 sowie eines Einzahlungsscheines (Lieferung an Amt für Kultur und Sport, Schloss Waldegg, Waldeggstrasse 1, 4532 Feldbrunnen) auf Antrag Amt für Kultur und Sport;
- 2.5.2 Defizitdeckungsgarantie Fr. 5'000.-- für die Konzerte 2016/2017, unter Vorbehalt von Ziff. 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung mit Einzahlungsschein;
- 2.5.3 2018: Projektbeitrag Fr. 10'000.-- nach Erhalt des Rechenschaftsberichtes über die verwendeten Mittel des Jahresprogrammes 2017/2018 sowie eines Einzahlungsscheines (Lieferung an Amt für Kultur und Sport, Schloss Waldegg, Waldeggstrasse 1, 4532 Feldbrunnen) auf Antrag Amt für Kultur und Sport;
- 2.5.4 Defizitdeckungsgarantie Fr. 5'000.-- für die Konzerte 2017/2018, unter Vorbehalt von Ziff. 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung mit Einzahlungsschein.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (5) dv/Stift.Kloster_Dornach.doc
Amt für Kultur und Sport (10)
Stiftung Kloster Dornach, Barbara van der Meulen, Amthausstrasse 7, 4143 Dornach